

Herrn
Dr. Elmar Peine
Schöneleinstr. 6a
10967 Berlin

06.09.2017
GZ: EVG 2-QF 5100-2017/0015(64535) - Pi (Bitte stets angeben)
2017/0336540
Voranfrage für die Ausschreibung von Vermögensmandaten

Ihre Anfrage vom 24.01.2017 über das Kontaktformular
für Unternehmensgründer und FinTechs

Sehr geehrter Herr Dr. Peine,

für Ihre Anfrage danke ich Ihnen.

Sie teilen darin mit, dass Sie planen, auf der Webseite Ihres eMagazins
„Private Banker“ (<http://private-banker.online>) ein Formular (Voranfrage
für die Ausschreibung eines Vermögensverwaltungsmandates) zu instal-
lieren und die Installation auch anderen Marktteilnehmern wie Stiftun-
gen etc. zu ermöglichen.

Private und institutionelle Investoren könnten, ähnlich wie bei „Instituti-
onal Money“ oder „Mandato“ ihre Vorstellungen über das Mandat (Anla-
geuniversum, Risiko, etc.) im Formular eintragen und dann auf der
Deutschlandkarte der Finanzexperten sehen, welche Finanzportfoliover-
walter (aus der Nähe) in Frage kommen. Die Interessierten sähen die
Adresse der Kandidaten und könnten sich an diese wenden. Interessierte
Vermögensverwalter könnten sich auf die Voranfrage bewerben.

Sie teilen hierzu mit, dass Sie in die Auswahl, die Vertragsgestaltung
und die Vereinbarung über die Konditionen nicht eingreifen würden und
keine Vermittlungs-Provision vom Interessenten bekämen. Der Eintrag
in der Deutschlandkarte (Name, Adresse) sei kostenfrei. Nur ein Premi-
umeintrag (mit Porträt) sei kostenpflichtig.

Sie planen, künftig eine Finders Fee von den Vermögensverwaltern zu
erheben und eine Gebühr für die Installation der Seite etwa unter dem
Label eines Family Offices.

**Erlaubnispflicht
und Verfolgung
unerlaubter Geschäfte**

Heuschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Pigorsch
Referat EVG 2
Fon +49 (0)2 28 41 08-7720
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49 (0)2 28 41 08-0
Fax +49 (0)2 28 41 08-1550

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
53175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 12-15
Dreizehnmorgenweg 44-48

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28



Seite 2 | 3

Zwischenzeitlich haben Sie das vorgenannte Angebot als „Plattform für Finanzausschreibungen“ auf die Domain www.fianzausschreibung.de umgezogen. Sie fragen an, ob die Vermittlung („Ausschreibung“) von Vermögensverwaltungsverträgen einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedarf.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Ein Vermögensverwaltungsvertrag stellt ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten dar. Ein solcher Vertrag ist darauf gerichtet, dass in offener oder verdeckter Stellvertretung des Anlegers Finanzinstrumente angeschafft und veräußert werden, so dass es sich um ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten handelt.

Deshalb waren bisher sowohl die Weiterleitung einer Willenserklärung, die auf den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages gerichtet ist, als auch das Einwirken auf einen Anleger, damit dieser einen Vermögensverwaltungsvertrag abschließt, vom Tatbestand der Anlagevermittlung erfasst.

In seinem Urteil vom 14.06.2017, C-678/15, zur Vermittlung des Abschlusses eines Portfolioverwaltungsvertrags führt der EuGH zum vorgenannten Tatbestand Nachfolgendes aus:

„Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates [MIFID I] in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A Nr. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Wertpapierdienstleistung, die in der Annahme und Übermittlung von Aufträgen besteht, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, nicht die Vermittlung des Abschlusses eines Portfolioverwaltungsvertrags umfasst.“

Die seitdem geänderte Verwaltungspraxis der BaFin stellt somit die Vermittlung der hier gegenständlichen Vermögensverwaltungsverträge nicht mehr unter den Erlaubnisvorbehalt.

Das Urteil des EuGH betrifft allerdings nur den Tatbestand der Anlagevermittlung. Es trifft jedoch keine Aussage zu darüber hinausgehenden Tätigkeiten. Bei der Zuführung von Kunden in die Vermögensverwaltung muss daher auch weiterhin darauf geachtet werden, dass der Vermittler nicht die Grenze zur Anlageberatung überschreitet. Das könnte z.B. dann der Fall sein, wenn über einzelne Finanzinstrumente gesprochen

Seite 3 | 3

wird, die im Rahmen des vermittelten Vermögensverwaltungsvertrages eingesetzt werden sollen.

Der zulässige Tätigkeitsbereich eines Vermittlers ist somit auf solche Aktivitäten beschränkt, die den Abschluss des Vertrags mit dem Vermögensverwalter fördern, wie die Erläuterung der Funktionsweise der angebotenen Vermögensverwaltung, das Einholen von Kundenangaben zur Prüfung der Eignung der Vermögensverwaltung in der angebotenen Form und Entgegennahme von kundenseitig geäußerten Restriktionen.

Bitte beachten Sie, dass sich das Ergebnis meiner Prüfung ausschließlich auf den in der Anfrage über das Kontaktformular für Unternehmensgründer und FinTechs vom 24.01.2017 dargelegten Sachverhalt und das zum Zeitpunkt meiner stichprobenartig durchgeführten Prüfung am 07.07.2017 verwendete Formular zur Voranfrage für die Ausschreibung eines Vermögensverwaltungsmandates bezieht und unter dem Vorbehalt steht, dass die künftige tatsächliche geschäftliche Tätigkeit mit den beschriebenen administrativen und technischen Abläufen und Gestaltungen im Einklang steht.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen oder Zahlungsdienste, die ohne meine nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erforderliche Erlaubnis betrieben oder angeboten werden, nach § 54 KWG oder § 31 ZAG strafbar sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Pigorsch



Beiglaubigt

tarifbeschäftigte